

Einladung zur Gläubigerversammlung

betreffend die

4%-ANLEIHE 2016/2026

(ISIN: DE000A2AAVM5 | WKN: A2AAVM)

im Gesamtnennbetrag von EUR 10 Mio.

fällig am 29. Juni 2026

(„**Anleihe 2016/2026**“)

der

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

Frankfurt am Main

(nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG lädt hiermit die Inhaber der vorgenannten Anleihe 2016/2026 („**Anleihegläubiger**“) zu einer Gläubigerversammlung

am Montag, den 2. März 2026 um 12 Uhr

in den Büroräumen der Emittentin,

Hedderichstraße 36 / 3. OG, 60594 Frankfurt am Main

ein.

Der Einlass findet ab 10:30 Uhr statt.

Über den Gegenstand der Tagesordnung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Mittwoch, den 3. Dezember 2025 und endend am Mittwoch, den 10. Dezember 2025 gegenüber dem Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin als Abstimmungsleiter, bei der der Antrag der Emittentin zu TOP 1 in der modifizierten Fassung, die am 28. November 2025 auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht worden ist, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen worden ist. Jedoch ist die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Beschlusses, nämlich ein zustimmender Parallelbeschluss der Gläubiger der ebenfalls von der Emittentin begebenen Anleihe 2017/2027 (ISIN: DE000A2E4PH3 | WKN: A2E4PH) bisher nicht eingetreten, der Beschluss ist also noch nicht wirksam geworden. Zwischenzeitlich hat sich außerdem herausgestellt, dass der – rechtliche

zulässige – Beschlussantrag in der Fassung vom 28. November 2025 aufgrund von Beschränkungen der technischen Systeme von Clearstream, dem in Deutschland alleinig zuständigen Verwahrer für die Globalurkunden, nicht umgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über den Gegenstand der Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung eine Präsenz-Gläubigerversammlung einberufen. Die Tagesordnung für diese Gläubigerversammlung entspricht der Tagesordnung der am 18. November 2025 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung. Der Beschlussvorschlag entspricht – mit Ausnahme notwendiger Modifikationen und Aktualisierungen, die im Wesentlichen erforderlich sind, um die entsprechende Beschlussfassung wertpapiertechnisch abwickeln zu können – dem am 28. November 2025 auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten modifizierten Beschlussvorschlag im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung.

Aufgrund der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gilt die vorliegend einberufene Gläubigerversammlung nicht als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 3. bis 10. Dezember 2025 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Teilschuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind auf der Internetseite der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG unter <https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/> erhältlich.

WICHTIGE HINWEISE

Inhaber der Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2016/2026 (die „**Anleihegläubiger**“) sollten die nachstehenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Gläubigerversammlung stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Gläubigerversammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind

IMPORTANT INFORMATION

Holders of the Bonds 2016/2026 (the "**Bondholders**") should note the following.

The publication of this invitation to a bondholder meeting does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a solicitation to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see Sec. A.) have been voluntarily prepared by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the bondholder meeting and the specific proposals for decisions of the Bondholders. The following statements must not be understood as the sole basis for the Bondholders' voting decisions.

keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung zur Gläubigerversammlung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/>) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Einladung zur Gläubigerversammlung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einladung zur Gläubigerversammlung eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung zur Gläubigerversammlung.

Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu oder übernehmen im Zusammenhang mit den Vormerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung getroffen werden,

The Issuer does not warrant that the preliminary remarks regarding this invitation to a bondholder meeting contain all the information necessary or appropriate to decide on the resolutions.

This invitation to a bondholder meeting does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. The Bondholders should not vote on the resolutions of the bondholder meeting solely on the basis of this invitation to a bondholder meeting but upon consulting their own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to a bondholder meeting has been published on the Company's website (<https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/>) and in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up to date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to a bondholder meeting. Regarding this invitation to a bondholder meeting, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or provide information on circumstances after the date of this invitation to a bondholder meeting.

Neither the Issuer nor its legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a bondholder meeting warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks or assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to a bondholder meeting. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a bondholder meeting, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a bondholder meeting, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information

oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Einladung zur Gläubigerversammlung enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

contained in the preliminary remarks to the invitation to a bondholder meeting.

The preliminary remarks (Sec. A.) to the invitation to a bondholder meeting contain certain forward-looking statements. Forward-looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward-looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However, such forward-looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions that may not occur in future.

The above applies equally and particularly if amendments to the resolution proposals are made until the end of the so-called second Bondholders' meeting, which might possibly be required.

A. Vorbemerkungen

1. Hintergrund der Gläubigerversammlung und des Beschlussvorschlags

Die Emittentin finanziert ganz oder teilweise das Studium von Studierenden verschiedener Fachrichtungen. Während ihres Studiums erhalten die Geförderten monatliche Zahlungen, die sie frei für alle im Zusammenhang mit dem Studium stehenden Kosten (einschließlich Miete und Lebenshaltungskosten) verwenden können, und/oder bei Bedarf größere Einmalbeträge, beispielsweise für ein Auslandssemester. Außerdem unterstützt die Emittentin die geförderten Studierenden mit dem Weiterbildungsprogramm „Deutsche Bildung Academy“ und einem Netzwerk von (ehemals) geförderten Studierenden, Partnerunternehmen, Trainern und Referenten. Im Gegenzug verpflichten sich die Geförderten, ab dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt ihres voraussichtlichen Studienabschlusses für eine vertraglich vereinbarte (Rück-)Zahlungsperiode monatlich einen vereinbarten Prozentsatz ihres jeweiligen Bruttoeinkommens an die Emittentin abzuführen, sobald dieses Einkommen eine vereinbarte Mindestschwelle überschreitet.

Das Geschäftsmodell der Emittentin hat Vorfinanzierungsbedarf. Sie muss erst die Mittel aus den Förderverträgen auszahlen und dann erfolgen Jahre später die Rückzahlungen. Das

bedeutet, dass sich die Emittentin extern finanzieren muss, bis die laufenden Überschüsse aus den Rückzahlungen nach Abzug von Kosten und der Bedienung von Finanzierungen dazu ausreichen, neue Verträge auch ohne neue Finanzierungen auszureichen. Dieses Stadium hat die Emittentin bislang nicht erreicht.

Aktuell hat die Emittentin zwei Anleihen begeben:

Anleihe	Gesamtnennbetrag	Verzinsung	Fälligkeit
2016/2026 (ISIN: DE000A2AAVM5)	EUR 10.000.000	4 % p.a.	29.06.2026
2017/2027 (ISIN: DE000A2E4PH3)	EUR 18.000.000	4 % p.a.	13.07.2027

Beide Anleihen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander gleichrangig.

Darüber hinaus nimmt die Emittentin ein besichertes, endfälliges Darlehen über EUR 10.750.000 mit Fälligkeit im Dezember 2026 in Anspruch.

Die Haftsummen der Kommanditisten betragen in Summe EUR 1.677.300. Das Kommanditkapital (Festkapital) beträgt EUR 1.677.300 und ist voll eingezahlt. Zusätzlich bestehen Rücklagenkonten der Kommanditisten in Höhe von EUR 15.442.810.

Die Gesellschaft weist zum 30. Juni 2025 einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rund EUR 10.915.043,77 aus. Es besteht jedoch keine tatsächliche Überschuldung, weil die abgeschlossenen Förderverträge nach der internen Planung stille Reserven enthalten, die aufgrund des handelsrechtlichen Anschaffungs- und Realisationsprinzips nicht ertragswirksam bilanziert werden dürfen. Einfacher ausgedrückt: In der Bilanz dürfen die Förderverträge nur in Höhe der angefallenen Kosten (ausbezahlte Fördersummen abzüglich Risikovorsorge/Wertberichtigungen) aktiviert werden; die über die (Rück-)Zahlungsperiode erwarteten einkommensabhängigen Zahlungen liegen jedoch regelmäßig darüber. Dieser erwartete Mehrertrag bleibt bis zur Realisation in der Bilanz „unsichtbar“ und bildet die stille Reserve. Vor diesem Hintergrund geht die Gesellschaft von einer positiven Fortführungsprognose bezüglich der Unternehmenstätigkeit aus.

Zum 31. Dezember 2024 verfügte die Emittentin über liquide Mittel in Höhe von EUR 1.303.064,74. Zum 31. Dezember 2025 beliefen sich die liquiden Mittel auf EUR 2.144.850. Am 29. Juni 2026 sind Zinsen in Höhe von EUR 400.000 und die Tilgung der Anleihe 2016/2026 in Höhe von EUR 10.000.000 an die Anleihegläubiger zu leisten. Zu diesem Zeitpunkt erwartet die Emittentin einen Liquiditätsbestand von EUR 3.935.336, sodass sich eine Deckungslücke von EUR 6.064.664 ergibt.

Eine Deckung dieser Lücke durch Aufstockung des bestehenden Darlehens ist nicht realistisch, da eine solche Aufstockung unter dem Vorbehalt steht, dass der Darlehensgeber die Refinanzierung durch Platzierung eigener Schuldverschreibungen erfolgreich abgeschlossen

hat. Weil der Gesellschaft bewusst war, dass eine Aufstockung nicht in Betracht kommt, hat sie bereits seit dem Frühjahr 2025 Vorverhandlungen mit einer Bank zur Refinanzierung der in den kommenden Jahren fälligen Anleihen geführt. Diese Gespräche wurden ausgesetzt, nachdem die Emittentin im 3. Quartal 2025 unerwartet erhebliche Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Rückzahlungen der Geförderten festgestellt hatte. Die daraufhin veranlasste Prüfung des für die Prognosen eingesetzten digitalen Tools ergab einen Modellierungsfehler in den zugrunde gelegten Annahmen und in der Berechnungsmechanik zur Dauer der einkommensabhängigen Zahlungen, der erst jetzt sichtbar wurde. Der Fehler wurde unverzüglich behoben; bezogen auf den mittel- und langfristigen Prognosehorizont ergeben sich jedoch deutlich niedrigere erwartete Rückflüsse als bislang angenommen. Absolut betrachtet reduzieren sich die erwarteten Gesamtrückzahlungen von rund EUR 122 Mio. auf rund EUR 110 Mio. Vor diesem Hintergrund ist es derzeit unwahrscheinlich, dass die Refinanzierung von Tilgung und Verzinsung der Anleihe 2016/2026 durch die Aufnahme von Fremd- bzw. Brückenfinanzierungen realisiert werden kann. Im Gegenteil wird angesichts der am 13. Juli 2026 fälligen Verzinsung der Anleihe 2017/2027, der am 31. Dezember 2026 fälligen Rückzahlung des besicherten Darlehens und der am 13. Juli 2027 fälligen Rückzahlung und Verzinsung der Anleihe 2017/2027 langfristig voraussichtlich mit einer Deckungslücke in Höhe von ca. EUR 9,5 Mio. gerechnet.

Über für jede Anleihe gesondert durchzuführende Gläubigerabstimmungen nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz*, „**SchVG**“) können Fälligkeiten, Zinsen und sonstige wesentliche Bedingungen der beiden ausstehenden Anleihen mit qualifizierter Mehrheit (75 % der teilnehmenden Stimmrechte) angepasst werden, um in dieser Situation eine Restrukturierung zu erreichen. Die Emittentin verfolgt das Ziel, eine sachgerechte, wertschonende und faire Lösung für sämtliche Anleihegläubiger umzusetzen. Sie strebt daher eine Restrukturierung an, die beide Anleihen gleichermaßen erfasst.

2. Restrukturierungskonzept

Als Teil der finanziellen Restrukturierung sollen die Anleihegläubiger im Wege der Gläubigerversammlung zustimmen,

- die Laufzeit der Anleihe 2016/2026, die sonst am 29. Juni 2026 enden würde, bis zum 17. Dezember 2040 zu verlängern,
- die Tilgung der Anleihe 2016/2026 ab 2028 bis zum neuen Laufzeitende jährlich jeweils zum 17. Dezember eines Jahres bis 2037 in Teilbeträgen gemäß dem nachfolgend im Beschlussvorschlag zu TOP 1 enthaltenen Tilgungsplan vorzunehmen,
- die laufende Verzinsung der Anleihe 2016/2026 rückwirkend zum Ablauf des 28. Juni 2025 zu beenden,

- den Gläubigern der Anleihen 2016/2026 und 2017/2027 zum 17. Dezember 2037 nachträglich für den Zeitraum seit Beendigung der laufenden Verzinsung eine endfällige Verzinsung von bis zu 4 % p.a. auf den jeweils noch ausstehenden Nennbetrag ihrer jeweiligen Teilschuldverschreibungen zu gewähren, wenn und soweit die Emittentin dies aus den am 17. Dezember 2037 nach Rückzahlung beider Anleihen verfügbaren liquiden Mitteln, abzüglich eines der Emittentin verbleibenden Liquiditätspuffers von EUR 500.000, finanzieren kann. Bei planmäßiger Tilgung entspricht dies einem maximalen Betrag von knapp unter EUR 300 je Teilschuldverschreibung. In diesem Fall endet die Laufzeit am 17. Dezember 2037.
- Kann die endfällige Verzinsung in Höhe von 4 % p.a. auf den jeweils ausstehenden Nennbetrag für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung am 17. Dezember 2037 nicht vollständig erbracht werden, wird am 17. Dezember 2037 der Zins soweit (nach Abzug einer Liquiditätsreserve) möglich gezahlt und ein Restnennbetrag von EUR 1,00 je Teilschuldverschreibung wird nicht zurück gezahlt. Letzteres ist systemtechnisch notwendig, damit die Laufzeit der Anleihe in diesem Fall bis zum 17. Dezember 2040 fort dauern kann. Ein Anspruch auf Verzinsung des Restnennbetrags besteht während des weiteren Verlängerungszeitraums nicht. Der bis zum 17. Dezember 2037 nicht getilgte Teil des Zinsanspruchs in Höhe von 4 % p.a. auf den jeweils ausstehenden Nennbetrag für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) wird in den Folgejahren jeweils zum 17. Dezember bedient, soweit die Emittentin dies aus den jeweils verfügbaren liquiden Mitteln – abzüglich eines der Emittentin verbleibenden Liquiditätspuffers von EUR 500.000 – finanzieren kann. Spätestens am 17. Dezember 2040 werden etwaige für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) noch offene Zinsanteile und der Restnennbetrag zur Zahlung fällig, jedoch nur insoweit, als dies aus den jeweils verfügbaren liquiden Mitteln – abzüglich eines der Emittentin verbleibenden Liquiditätspuffers von EUR 500.000 – finanzierbar ist. Soweit die Finanzierbarkeit an diesem Stichtag nicht gegeben ist, entfallen die Ansprüche der Anleihegläubiger.
- Die Emittentin ist während des Zeitraums vom 17. Dezember 2037 bis zum 17. Dezember 2040 jederzeit berechtigt, die Anleihe mit vier Wochen Frist zum Monatsende zu kündigen und sämtliche Teilschuldverschreibungen vollständig und zuzüglich der für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) noch offene Zinsanteile zurückzuzahlen.

Voraussetzung für das Wirksamwerden der Beschlüsse ist jeweils, dass auch die Gläubiger der Anleihe 2017/2027 im Rahmen einer parallel durchzuführenden Gläubigerversammlung den jeweils korrespondierenden Vorschlägen zustimmen, nämlich

- die Laufzeit der Anleihe 2017/2027, die sonst am 13. Juli 2027 enden würde, bis zum

17. Dezember 2040 zu verlängern,

- die Tilgung der Anleihe 2017/2027 ab 2028 bis zum neuen Laufzeitende jährlich jeweils zum 17. Dezember eines Jahres in Teilbeträgen gemäß dem nachfolgend im Beschlussvorschlag zu TOP 1 enthaltenen Tilgungsplan vorzunehmen,
- die laufende Verzinsung der Anleihe 2017/2027 rückwirkend zum Ablauf des 12. Juli 2025 zu beenden,
- den Gläubigern der Anleihen 2016/2026 und 2017/2027 zum 17. Dezember 2037 die vorstehend beschriebene bedingte endfällige Verzinsung zu gewähren und diese ggf. gemäß den vorstehenden Regelungen im Rahmen einer weiteren Laufzeitverlängerung bis zum 17. Dezember 2040 nachzuzahlen.

Diese Konditionen sind mit den größten Anleihegläubigern vorverhandelt, die der Emittentin zugesagt haben, einer entsprechenden Lösung zuzustimmen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist nach Einschätzung der Emittentin nach Prüfung und Würdigung aller Optionen der einzig gangbare Weg, eine ansonsten drohende Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden.

Die weitere Laufzeitverlängerung bis zum 17. Dezember 2040 ist notwendig, um die Nachzahlung von Zinsen für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) nach dem letzteren Datum wertpapiertechnisch zu ermöglichen.

Nach ihrer aktuellen Planung erwartet die Emittentin im Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2037 Zahlungseingänge aus den bestehenden Förderverträgen in der (Rück-)Zahlungsperiode in Höhe von insgesamt EUR 41,66 Mio. sowie Auszahlungen an derzeit noch Geförderte von EUR 0,24 Mio. Neue Förderverträge, die aus dem vorhandenen Kapital bedient werden müssten, werden in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen. Daneben fallen in diesem Zeitraum Verwaltungskosten von EUR 6,76 Mio. an. Die jährlichen Verwaltungskosten wurden seit 2023 bereits um mehr als 50% reduziert und sind über einen Managementvertrag festgeschriebene Werte, die sich innerhalb des genannten Zeitraums nicht verändern werden. Zudem stundet die Deutsche Bildung AG als Manager Verwaltungskosten in Höhe von EUR 1.015.750 bis zum 31. Dezember 2037, um die Tilgung der Anleihen zu beschleunigen. Unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2026 verfügbaren liquiden Mittel und der erwarteten Netto-Zahlungsströme in den Jahren 2026 bis 2037 ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, das besicherte endfällige Darlehen im Dezember 2026 zu bedienen, ab dem 17. Dezember 2028 planmäßig mit der Tilgung der beiden Anleihen zu beginnen und diese spätestens zum 17. Dezember 2037 im Einklang mit dem vorgestellten Restrukturierungskonzept vollständig zurückzuführen.

B. Gegenstand der Abstimmung und Beschlussvorschlag der Emittentin

TOP 1: **Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2016/2026, einen Tilgungsplan für die Anleihen 2016/2026 und 2017/2027 und die Beendigung der laufenden Verzinsung der Anleihe 2016/2026 rückwirkend zum Ablauf des 28. Juni 2025 sowie über eine bedingte endfällige Verzinsung der Anleihen 2016/2026 und 2017/2027**

Die Emittentin, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführung, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Anleihebedingungen der Anleihe der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit der ISIN DE000A2AAVM5 und der WKN A2AAVM werden hiermit in folgenden Punkten geändert:

Die Anleihe erhält auf dem Titelblatt der Anleihebedingungen die Bezeichnung „Unternehmensanleihe 2016/2040“ anstelle der Bezeichnung „4 % p.a. Unternehmensanleihe 2016 - 2026“.

Ziffer 4 der Anleihebedingungen wird in Ziffern 4.5 und 4.7 wie folgt neu gefasst und um folgende Ziffer 4.8 ergänzt:

- „4.5 **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital und Zinsen schließen den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen sowie alle Teilrückzahlungsbeträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und etwaige sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge ein.“*
- „4.7 **Laufzeit und Rückzahlung.** Die Anleihe hat eine Laufzeit vom 29. Juni 2016 bis zum 17. Dezember 2040. Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.3 und Ziffer 4.4 gemäß dem in Ziffer 4.8 festgelegten Tilgungsplan in Teilbeträgen bis auf einen Erinnerungsbetrag in Höhe von 0,10 % des Nennbetrags je Teilverschreibung („**Erinnerungsbetrag**“) zurückgezahlt. Maßgeblich ist jeweils der für den jeweiligen Fälligkeitstermin im Tilgungsplan vorgesehene Teilrückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung. Sollten einzelne Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit des Teilrückzahlungsbetrags nicht mehr ausstehen, entfällt für diese die Teilrückzahlung und der Gesamtbetrag der Teiltilgung sinkt entsprechend. Die Summe aller Teilrückzahlungen in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung gemäß dem in Ziffer 4.8 festgelegten Tilgungsplan entspricht 99,9% des ursprünglichen Nennbetrags je Teilverschreibung.“*
- „4.8 **Tilgungsplan:** Die Teilrückzahlungen der Anleihe und der ebenfalls von der Emittentin begebenen Anleihe 2017/2040 (ISIN: DE000A2E4PH3) erfolgen gemäß folgendem Tilgungsplan:*

Anleihe 2016/2040
(ISIN: DE000A2AAVM5)

Anleihe 2017/2040
(ISIN: DE000A2E4PH3)

Datum	Gesamtbe- trag der Teiltilgung	Tilgung je Teilschuldver- schreibung	Tilgungs- grad	Gesamtbe- trag der Teiltilgung	Tilgung je Teilschuldver- schreibung	Tilgungs- grad
17.12.2028	1.200.000 €	120 €	12%	2.160.000 €	120 €	12%
17.12.2029	1.200.000 €	120 €	24%	2.160.000 €	120 €	24%
17.12.2030	1.200.000 €	120 €	36%	2.160.000 €	120 €	36%
17.12.2031	1.200.000 €	120 €	48%	2.160.000 €	120 €	48%
17.12.2032	1.200.000 €	120 €	60%	2.160.000 €	120 €	60%
17.12.2033	800.000 €	80 €	68%	1.440.000 €	80 €	68%
17.12.2034	800.000 €	80 €	76%	1.440.000 €	80 €	76%
17.12.2035	800.000 €	80 €	84%	1.440.000 €	80 €	84%
17.12.2036	800.000 €	80 €	92%	1.440.000 €	80 €	92%
17.12.2037	790.000 €	79 €	99,9%	1.422.000 €	79 €	99,9%
Letzter Zahltag	10.000 €	1 €	100%	18.000 €	1 €	100%
SUMME	10.000.000 €	1.000€		18.000.000 €	1.000 €	

Fällt ein vorgenannter Zahlungstermin nicht auf einen TARGET2-Geschäftstag, gilt Ziffer 4.4 entsprechend. Teilrückzahlungen werden auf den ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibung und erst, wenn dieser vollständig getilgt ist, auf ggf. ausstehende Zinsen angerechnet.“

Ziffer 3 der Anleihebedingungen wird in Ziffern 3.1 und 3.2 wie folgt neu gefasst:

„3.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden vom 29. Juni 2016 (einschließlich) bis zum 29. Juni 2025 (ausschließlich) mit 4 % p.a. auf ihren Nennbetrag verzinst. Diese laufenden Zinsen sind jährlich nachträglich am 29. Juni eines jeden Jahres, erstmals zum 29. Juni 2017 und letztmalig zum 29. Juni 2025 zahlbar.“

„3.2 **Zinslauf.** Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des 29. Juni 2025. Ab dem 29. Juni 2025 fallen keine laufenden Zinsen mehr an.“

In Ziffer 3 der Anleihebedingungen werden folgende neue Ziffern 3.3 bis 3.5 eingefügt. Die bisherige Ziffer 3.3 wird Ziffer 3.6:

„3.3 **Bedingte endfällige Verzinsung.** Für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) werden die Teilschuldverschreibungen mit 4% p.a. auf ihren jeweils noch ausstehenden Nennbetrag verzinst. Für die weitere Laufzeit vom 17. Dezember 2037 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2040 (ausschließlich) besteht kein Anspruch auf Verzinsung des noch ausstehenden Erinnerungsbetrags.

Die endfälligen Zinsen werden am 17. Dezember 2037 fällig und zahlbar, wenn und soweit die Emittentin die endfällige Verzinsung sowie die gleichrangige und gleichzeitig fällige endfällige Verzinsung der von der Emittentin begebenen Anleihe 2017/2040 (ISIN DE000A2E4PH3 | WKN A2E4PH – zusammen mit der vorliegenden

Unternehmensanleihe 2016/2040 (ISIN: DE000A2AAVM5 | WKN: A2AAVM) nachfolgend „**beide Anleihen**“) aus den am 17. Dezember 2037 (nach den Rückzahlungen auf beide Anleihen gemäß dem in Ziffer 4.8 festgelegten Tilgungsplan) verfügbaren liquiden Mitteln im Sinne von Ziffer 3.4 finanzieren kann. Reichen die verfügbaren liquiden Mittel am 17. Dezember 2037 nicht zur vollständigen Zahlung der endfälligen Zinsen für beide Anleihen aus, erfolgt die gleichrangige anteilige Zahlung der endfälligen Zinsen für beide Anleihen im Verhältnis der jeweils ausstehenden Zinsansprüche, soweit die am 17. Dezember 2037 verfügbaren liquiden Mittel nach der Teilrückzahlung dazu ausreichen.

Der am 17. Dezember 2037 nicht bediente Teil der endfälligen Zinsansprüche für beide Anleihen bleibt jedoch bestehen und ist in den Jahren 2038 bis einschließlich 2040 jeweils am 17. Dezember (genauso wie der 17. Dezember 2037 jeweils ein „**Zinszahlungsstichtag**“) gleichrangig im Verhältnis der jeweils ausstehenden Zinsansprüche für beide Anleihen zu bedienen, soweit die am entsprechenden Zinszahlungsstichtag verfügbaren liquiden Mittel dazu ausreichen; Zinseszinsen entstehen nicht.

Wenn nach vollständiger Bedienung der ausstehenden Zinsansprüche für beide Anleihen an einem Zinszahlungsstichtag der Jahre 2037 bis 2039 noch verfügbare liquide Mittel verbleiben, die ausreichen, um den Erinnerungsbetrag in Höhe von 0,10 % des Nennbetrags je Teilverschreibung für beide Anleihen vollständig (und nicht nur teilweise) zurückzuzahlen, ist die Emittentin verpflichtet, eine entsprechende Rückzahlung vorzeitig vorzunehmen (der entsprechende Zinszahlungsstichtag ist dann der „**Letzte Zahltag**“ im Sinne des Tilgungsplans). Die Laufzeit der beiden Anleihen endet in diesem Fall vorzeitig am Letzten Zahltag.

Am 17. Dezember 2040 werden - sofern und soweit aus den an diesem Stichtag verfügbaren liquiden Mitteln finanzierbar – gleichrangig für beide Anleihen etwaige für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) noch offene Zinsansprüche bedient und der Erinnerungsbetrag in Höhe von 0,10 % des Nennbetrags je Teilverschreibung zurückgezahlt. Auch dabei sind die verfügbaren liquiden Mittel jeweils im Verhältnis der ausstehenden Ansprüche auf die beiden Anleihen zu verteilen. Soweit die an diesem Stichtag verfügbaren liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Zins- und Rückzahlungsansprüche aus beiden Anleihen jeweils gleichberechtigt zu bedienen, entfallen die Ansprüche der Anleihegläubiger.

Die Emittentin ist während des Zeitraums vom 17. Dezember 2037 bis zum 17. Dezember 2040 jederzeit berechtigt, die Anleihe mit vier Wochen Frist zum Monatsende zu kündigen und sämtliche Teilschuldverschreibungen vollständig (d.h. einschließlich des Erinnerungsbetrags) und zuzüglich der für den Zeitraum vom 29. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 17. Dezember 2037 (ausschließlich) noch offene Zinsanteile zurückzuzahlen. Voraussetzung ist, dass die Emittentin die Anleihe 2017/2040 zum gleichen Stichtag kündigt und zzgl. ausstehender Zinsen vollständig (d.h. einschließlich des Erinnerungsbetrags) zurückzahlt.

- 3.4 **Verfügbare Liquide Mittel.** Die liquiden Mittel im Sinne von Ziffer 3.3 werden definiert als die auf den 5. TARGET2-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zahlungsstichtag („**Feststellungsstichtag**“) berechnete Summe aus Kassenbestand, Bankguthaben aller Art, liquidierbarem Wertpapierbestand und nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien und -zusagen. Zur Ermittlung der für Zahlungen nach Ziffer 3.3 verfügbaren liquiden Mittel sind von dieser Summe am Feststellungsstichtag vor dem 17. Dezember 2037 die an diesem Tag fälligen Teil-Rückzahlungen auf beide Anleihen gemäß dem in Ziffer 4.8

*festgelegten Tilgungsplan und zu jedem Feststellungsstichtag ein fester Betrag in Höhe von EUR 500.000 (der „**Liquiditätspuffer**“) abzuziehen. Dieser Abzug erfolgt zu jedem Feststellungsstichtag erneut, ohne dass die Abzüge der verschiedenen Feststellungsstichtage addiert werden, so dass der Emittentin immer der Liquiditätspuffer in unveränderter Höhe verbleibt. Der Gesamtbetrag der zum jeweiligen Feststellungsstichtag verfügbaren liquiden Mittel wird vom Jahresabschlussprüfer in Erweiterung der Jahresabschlussprüfung 2037 und gegebenenfalls der Folgejahre geprüft.*

- 3.5 *Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2 lit. a) wegen nicht fristgerechter Zahlung ist in Bezug auf die in Ziffer 3.3 geregelten bedingten endfälligen Zinsen sowie den Erinnerungsbetrag ausgeschlossen, soweit die Nichtzahlung darauf beruht, dass am jeweiligen Feststellungsstichtag keine ausreichenden verfügbaren liquiden Mittel im Sinne von Ziffer 3.4 zur Verfügung stehen.*

*Die Wirksamkeit des Beschlusses steht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die Gläubiger der von der Emittentin begebenen Anleihe 2017/2027 (ISIN DE000A2E4PH3 | WKN A2E4PH)*

- einer Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2017/2027 bis zum 17. Dezember 2040,*
- der Aufnahme des vorstehenden Tilgungsplans auch in die Bedingungen der Anleihe 2017/2027,*
- der Beendigung der laufenden Verzinsung der Anleihe 2017/2027 rückwirkend zum Ablauf des 12. Juli 2025,*
- und der vorstehenden gleichberechtigten bedingten endfälligen Verzinsung beider Anleihen zustimmen.“*

C. Formalien und Teilnahmevoraussetzungen der Gläubigerversammlung

1. Rechtsgrundlage für die Einladung zur Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 1.1 *Gemäß Ziffer 11.1 der Anleihebedingungen der Anleihe 2017/2027 finden die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „**SchVG**“) auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.*
- 1.2 *Die Anleihegläubiger beschließen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 SchVG i.V.m. Ziffer 11.4 der Anleihebedingungen der Anleihe 2016/2026 im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG, es sei denn, die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 SchVG zu oder der Abstimmungsleiter beruft diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG ein. Vorliegend hat die*

Emittentin von Ihrem Recht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SchVG Gebrauch gemacht und mit dieser Einladung eine Präsenz-Gläubigerversammlung einberufen.

- 1.3 Aufgrund der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gilt die vorliegend einberufene Gläubigerversammlung nicht als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG. Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist daher gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SchVG beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 50 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten.
- 1.4 Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der vorstehend vorgeschlagene Beschluss zu TOP 1 bedarf darüber hinaus zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschluss gestimmt haben.

2. Teilnahmeberechtigung, besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft, Bitte um Anmeldung

- 2.1 Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2016/2026 berechtigt, der seine Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SchVG in Verbindung mit Ziffern 11.5 und 12.3 der Anleihebedingungen nachweist. Als Nachweis muss eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung der Depotbank („**besonderer Nachweis**“) mit Sperrvermerk beigebracht werden. **Anleihegläubiger müssen sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.**

„**Depotbank**“ ist jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

Der **besondere Nachweis** muss (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers und (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen, die unter dem Datum der Bescheinigung auf dem Wertpapierdepot des Anleihegläubigers verbucht sind, enthalten sowie (c) bestätigen, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält.

Der **Sperrvermerk** der Depotbank ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) bei der Depotbank gesperrt gehalten werden.

- 2.3** Ein **Musterformular** für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk – das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, aber nicht muss – kann auf der Internetseite der Emittentin <https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/> abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung dieses Musters.
- 2.4** An der Abstimmung kann jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2017/2027 teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 2.5** Die Emittentin bittet die Anleihegläubiger dringend darum, sich aus organisatorischen Gründen bis spätestens

Freitag, den 27. Februar 2026, 24:00 Uhr (Eingang maßgeblich)

zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung **anzumelden** und der Anmeldung nach Möglichkeit bereits **den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk beizufügen**. Beides kann an folgende Adresse gesendet werden:

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
E-Mail: Deutschebildung2016@aaa-hv.de.

Alternativ kann der besondere Nachweis mit Sperrvermerk am Tag der Versammlung an der Einlasskontrolle abgegeben werden.

3. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

- 3.1** Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 3.2** Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG unter <https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/> abgerufen werden.

- 3.3** Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
- 3.4** Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG unter <https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/> abrufbar. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt. Er steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter können bis zum Ende der Generaldebatte auch per E-Mail an Deutschebildung2016@aaa-hv.de verschickt werden.

4. Gegenanträge

- 4.1** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.
- 4.2** Die Ankündigung von Gegenanträgen ist an die Adresse

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
- **Emittentin** -
Hedderichstraße 36,
60594 Frankfurt am Main, Deutschland
oder per E-Mail an invest@deutsche-bildung.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft beizufügen.

5. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zum Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG unter <https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/>.

Vom Tag der Einberufung der Gläubigerversammlung bis zu deren Ende stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG unter <https://www.deutsche-bildung-invest.de/relevante-dokumente-zu-unseren-anleihen/> zur Verfügung:

- diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst etwaigen angekündigten Gegenanträgen,
- die Anleihebedingungen der Anleihe 2016/2026,
- eine Vergleichsfassung der Anleihebedingungen mit den vorgeschlagenen Änderungen,
- ein Musterformular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk,
- ein Anmeldeformular,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post oder E-Mail zu richten an:

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
- Emittentin -
 Hedderichstraße 36
 60594 Frankfurt am Main
 oder per E-Mail an: invest@deutsche-bildung.de

6. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://www.deutsche-bildung-invest.de/datenschutz/> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Teilschuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden ggf. an Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Deutsche Bildung Studienfonds II

GmbH & Co. KG bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Die Emittentin stimmt bereits jetzt den Beschlussfassungen wie vorstehend vorgeschlagen zu.

Frankfurt am Main, im Februar 2026

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Die Geschäftsführung